

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Offenbach am Main

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 3 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am 10.12.1998 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Offenbach am Main

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gebiet der Stadt Offenbach am Main.

§ 2

Steuerpflicht und Haftung

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse einer oder eines Haushaltsangehörigen in ihrem oder seinem Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anleimen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 4

Erhebungszeitraum

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5 *)

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich für den 1. Hund 90,00 EUR und für jeden weiteren Hund 180,00 EUR.
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die nach § 6 Abs. 2 Steuerermäßigung gewährt wird, gelten als 1. Hunde.

§ 6 *)

Steuervergünstigungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (2) Das Kassen- und Steueramt kann in besonders gelagerten Einzelfällen oder Gruppen von Fällen, zur Vermeidung von Härten, die Steuer ermäßigen oder erlassen.
- (3) Steuerbefreiung wird gewährt für Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen gemeinnützigen Vereinen untergebracht sind, soweit diese über eine durch das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz der Stadt Offenbach erteilte Betriebserlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz verfügen.
- (4) Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus dem in Offenbach ansässigen Tierheim erworben wurden, werden bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres steuerbefreit.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

§ 8 *)

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Dauerbescheid nach § 6a Abs. 2 KAG festgesetzt. Der Dauerbescheid ist gültig, bis er durch einen neuen Dauerbescheid ersetzt oder aufgehoben wird.
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 1. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Steuer auch in vierteljährlichen Beträgen zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November entrichtet werden.

§ 9

Meldepflicht

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Kassen- und Steueramt schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muß die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies dem Kassen- und Steueramt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (3) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

§ 10

Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gebiet der Stadt Offenbach am Main angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt Offenbach am Main bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken werden übersandt. Sie gelten so lange, bis sie durch neue ersetzt werden.
- (3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an das Kassen- und Steueramt zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist diese unverzüglich an das Kassen- und Steueramt zurückzugeben.

§ 11

Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung beim Kassen- und Steueramt bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 9 Abs. 1.

§ 12 *)

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft.

Offenbach am Main, den 14.12.98

Der Magistrat
Grandke
Oberbürgermeister

*) §§ 5, 6, 8 und 12 geändert durch die Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Offenbach am Main über die Hundesteuer vom 01.04.2015 bekanntgemacht in der Offenbach-Post vom 03.04.2015 in Kraft getreten am 01.07.2015